

**Satzung
zur Einrichtung einer Jugendvertretung
in der Gemeinde Bundenthal
vom 02.01.2023**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 und des § 56 b Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) in seiner Sitzung am 19.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Einrichtung und Aufgaben der Jugendvertretung**

In der Gemeinde Bundenthal wird eine Jugendvertretung eingerichtet.

(1) Die Jugendvertretung vertritt die Belange der minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohner durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Gemeinde. Sie soll Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung fördern. Der Jugendvertretung obliegt außerdem die Anregung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche. Die Jugendvertretung kann darüber hinaus über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen berühren. Gegenüber den Organen der Gemeinde kann sie sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde betroffen sind. Auf Antrag der Jugendvertretung hat der Ortsbürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 5 dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(2) Die Geschäftsordnung des Gemeinderats soll bestimmen, in welcher Form Mitglieder der Jugendvertretung im Rahmen ihrer Aufgaben an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse teilnehmen.

(3) Die Beteiligung der Jugendvertretung bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig Beteiligung im Sinne des § 16 c Gemeindeordnung.

**§ 2
Zahl der Mitglieder und Bildung der Jugendvertretung**

(1) Die Jugendvertretung besteht aus 3 Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder der Jugendvertretung werden vom Gemeinderat gewählt; die Wahlzeit entspricht der Wahlzeit des Gemeinderates.

**§ 3
Wahl der Mitglieder**

Mitglied der Jugendvertretung können Einwohnerinnen und Einwohner sein, die am Tage des Beginns der Wahlzeit das 14., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben; andere Gründe des Ausscheidens aus der Jugendvertretung bleiben unberührt.

§ 4
Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vorsitz

- (1) Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten § 18 Abs. 1 und 4, § 21 Abs. 1 sowie § 30 GemO entsprechend.
- (2) Die Jugendvertretung wählt einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Solange keine Wahl nach Satz 1 erfolgt ist, führt der Ortsbürgermeister den Vorsitz.

§ 5
Verfahren

- (1) Die Verfahrensbestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates gelten entsprechend.
- (2) Der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen der Jugendvertretung mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden.

§ 6
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bundenthal, den 02.01.2023



Daniel Frey
Ortsbürgermeister